

**Satzung über die Friedhofgebühren der Stadt Leipheim (FGS)
in der Fassung
vom 08.12.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Stadt Leipheim folgende Satzung:

Friedhofgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt Leipheim erhebt:
 - a) Grabstättengebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Benutzungsgebühren
 - d) Sonstige Gebühren nach Maßgabe der in § 4 bezeichneten Tatbestände
- (3) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat
 - c) wer die Kosten veranlasst hat
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sindMehrere Zahlungspflichtige (z.B. Erbengemeinschaft) haften als Gesamtschuldner
- (4) Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Grab entstehen mit dessen Zuteilung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Inanspruchnahme der städt. Friedhofseinrichtungen oder –verwaltung.
- (5) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebührenschild wird mit Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Die Stadt Leipheim ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschild zu erheben oder die Abtretung von Ansprüchen zu verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles zustehen. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.
- (7) Gebühren die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenschild enthaltenen Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere werden die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung des städtischen Personals und der städtischen Einrichtung erhoben.

- (8) Werden Gebühren nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Stadt Säumniszuschläge nach Art. 18 KG.. Rückständige Gebühren werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.
- (9) Für die Gewährung von Zahlungsnachsicht (Niederschlagung oder Erlass von Gebühren) gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen für

	Nutzungszeit Jahre	Euro <small>ab 01.01.2022</small>
1. Reihengräber		
a) Kindergräber für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	8	332,00 €
b) Reihengräber für Personen ab 5 Jahre	15	1051,00 €
2. Wahlgräber		
a) Einzelgräber	20	1454,00 €
b) Doppelgräber breit	20	2908,00 €
tief	20	1869,00 €
c) Familiengräber (mit drei Grabstellen)	20	4167,00 €
d) Familiengräber (mit vier Grabstellen)	20	4583,00 €

Die vorstehenden Gebühren finden ohne Rücksicht auf die gewählte Bestattungsart (z. B. Urnenbeisetzung in Erdwahlgräbern) Anwendung.

	Nutzungszeit Jahre	Euro <small>ab 01.01.2022</small>
3. Urnengräber		
a) Einzelgräber	15	662,00 €
b) Doppelgräber	15	1090,00 €

c) Familiengräber (mit drei Urnenstellen)	15	1519,00 €
d) Familiengräber (mit vier Urnenstellen)	15	1830,00 €
e) Urnenwandgrab incl. Verschluss- platte für bis zu zwei Urnenstellen (Einzel- od. Doppelurnenwandgräber)	15	1155,00 €
f) Urnenwandgrab incl. Verschlussplatte für bis zu vier Urnenstellen (Familienurnenwandgrab)	15	2304,00 €
g) Urnenerdkammern incl. Verschlussplatte für bis zu zwei Urnenstellen	15	1260,00 €
h) anonyme Urnenreihengräber (Einzelbelegung)	15	838,00 €

4. Grabsteinfundamente

Soweit in einem Friedhof von der Stadt durchgehende Grabsteinfundamente angelegt worden sind, sind beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts einmalige Fundamentsgebühren wie folgt zu entrichten:

bei Grabstätten mit 0,90 m Breite	130,00 €
1,80 m und 2,00 m Breite	261,00 €

- (2) Wird in einem Wahlgrab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Grabgebühr zu entrichten. Außerdem kann nach Ablauf des Grabrechts die Grabstätte bei Wahlgräbern verlängert werden.

Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr für ein

1. Erdwahlgrab

Euro
ab 01.01.2022

a) Einzelgrab	73,00 €
b) Doppelgrab breit	145,00 €
Doppelgrab tief	93,00 €
c) Familiengrab (mit drei Grabstellen)	208,00 €

d) Familiengrab
(mit vier Grabstellen) 229,00 €

2. Urnengrab

Euro
ab 01.01.2022

a) Einzelgrab 44,00 €

b) Doppelgrab 73,00 €

c) Familiengrab
(mit drei Urnenstellen) 101,00 €

d) Familiengrab
(mit vier Urnenstellen) 122,00 €

e) Urnenwandgrab
(für bis zu zwei Urnenstellen) 77,00 €

f) Urnenwandgrab
(für bis zu vier Urnenstellen) 154,00 €

g) Urnenerdhammer
(für bis zu zwei Urnenstellen) 84,00 €

(3) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht zurückerstattet.

§ 3 Bestattungsgebühren

Bezeichnung der Dienstleistung **Euro**
ab 01.06.2020

1. Dienstleistung Leichenhaus für Sarg oder Urne
(Aufbahnen, Ausschmücken, Reinigung) 72,00 €

2. Grabherstellung (einschl. Benutzung der Beerdigungsgeräte)

Öffnen von Gräbern

a) Erdgrab (Personen über 5 Jahre)
normale Tiefe 1,80 m 209,00 €

doppelte Tiefe 2,40 m 239,00 €

b) Kindergrab (Personen bis 5 Jahre) 100,00 €

c) Urnenerdgrab/anonymes Urnengrab 60,00 €

d) Urnenerdhammer/Urnenswand 6,00 €

e) Fehlgeburten/Leichenteile 100,00 €

Schließen von Gräbern

f) Erdgrab (Personen über 5 Jahre)	
normale Tiefe 1,80 m	209,00 €
doppelte Tiefe 2,40 m	239,00 €
i) Kindergrab (Personen bis 5 Jahre)	100,00 €
h) Urnenerdgrab/anonymes Urnengrab	60,00 €
g) Urnenerdkammern/Urnenwand	6,00 €
j) Fehlgeburten/Leichenteile	100,00 €
3. Durchführung der Erdbestattung (Leitung und Verrichtung der Beisetzung)	
innerhalb der Arbeitszeit	108,00 €
4. Durchführung der Urnenerdbestattung/anonymes Urnengrab	
innerhalb der Arbeitszeit	90,00 €
5. Durchführung der Beisetzung in der Urnenwand/Urnenerdkammern innerhalb der	
Arbeitszeit	78,00 €
6. Bestattung von Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen	60,00 €
(Art. 6 BestG)	
7. Überstundenzuschläge (nur bei Beerdigungen und Regiestunden außerhalb der Arbeitszeit)	
a) außerhalb der Arbeitszeiten von Mo.-Fr. 7.00 – 17.00 Uhr	35 %
b) Samstag	50 %
c) Sonntag und Feiertag	50 %
d) Nachtzuschläge von 20.00 – 06.00 Uhr	50 %
8. Träger bei der Beerdigung pro Person	32,00 €
9. Exhumierung (einschl. Grab öffnen und schließen)	
a) von Leichen (Erwachsene und Kinder)	585,00 €
b) von Gebeinen (Erwachsene und Kinder)	585,00 €
c) Urnen-Umbettungen (aus Urnenwand/Erdkammer)	32,00 €
d) Urnen-Umbettungen	120,00 €
10. Sonderberechnungen	
a) Regiestunde	42,00 €
b) Kompressor je Stunde	16,00 €
c) Mehraufwand bei der Grabherstellung (pauschal)	72,00 €
(z.B. bei starker Verwurzelung, steinreichem Erdreich)	
d) Grabeinfassung entfernen (pauschal)	72,00 €
e) Zusätzliches An- und Abfahrten (pauschal)	0,00 €

§ 3 a Benutzungsgebühren

	Euro ab 01.01.2022
1. Leichenhausbenutzung je angefangener Benutzungstag Sarg oder Urne	48,00 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle	157,00 €
3. Benutzung der Leichenklimatruhe pro Benutzungstag	28,00 €

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Dienstleistungen

- a) Die Leichenüberführungsgebühren werden vom Überführungsunternehmer privat erhoben.
- b) Gebühren für Aufsichtsführung bei Ausgrabungen und Umbettungen mit Städt. Bauhofpersonal werden nach dem aktuellen Stundenlohnsatz je angefangene Stunde erhoben.
- c) Für Leichenausgrabungen und Umbettungen haben die Auftraggeber für die Bereitstellung der Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen. Die Höhe des Entgelts hierfür ist zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.
- d) Weitere Nebenleistungen werden nach zeitl. Aufwand je nach Anfall berechnet. Maßgeblich ist der vom Städt. Bauhofpersonal geltende Stundenlohnsatz je angefangene Stunde.
- e) Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und Grabplatte
- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. Kindergräber | 31,00 € |
| 2. Reihen- und Wahleinzelngräber | 31,00 € |
| 3. Doppel- und Familiengräber | 31,00 € |
| 4. Urnengräber | 31,00 € |
| 5. Grabeinfassungen u. Grabplatten | 31,00 € |
- f) Genehmigung zur Bestattung vor 48 Std. od. nach Ablauf von 96 Std. 31,00 €
- g) Erlaubnis des Friedhofsträgers zur Ausgrabung einer Leiche od. Urne 31,00 €
- h) Gebühr für die Graburkunde 10,00 €
- i) Gebühr für die Überschreibung des Grabrechts bei Änderung des Verfügungsberechtigten 10,00 €

j) Ausnahmegenehmigung/Erlaubnisgebühren nach der Friedhofordnung	
§ 23 Änderung der Belegung von Grabstätten (keine Angehörigen)	51,00 €
§§ 25, 26 Umwandlung/Erweiterung der Belegung von Grabstätten	51,00 €
k) Ausnahmegenehmigung für die Bestattung in einem Sarg aus hartem Holz- oder Metallsarg (§ 30 BestV)	51,00 €
l) Gebühr für Berechtigungskarten der Handwerker (Steinmetz, Bildhauer, Gärtner usw.) zur Vornahme gewerbl. Arbeiten einschl. der Erlaubnis zur Benützung der Friedhofswege durch geeignete Fahrzeuge (§ 8 Friedhofordnung)	
- Jahreserlaubnis	51,00 €
- einmalige Erlaubnis	15,00 €
m) Ausstellung eines Leichenpasses	30,00 €
n) Bekanntgabe der Beerdigungszeit/Aushang	26,00 €
o) Urnenanforderung	3,00 €
(2) Verwaltungspauschale je Bestattung und Exhumierung	152,00 €

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Leipheim, den 09.12.2021



STADT LEIPHEIM


Konrad
1. Bürgermeister